

BETREUUNGSVERTRAG

für den Gesundheits- und Bewegungskindergarten

Wendenstr. 1

03130 Spremberg

- nachfolgend Kita genannt -

zwischen dem Träger des Kindergartens

der Spremberger Krankenhausgesellschaft mbH

- vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dipl. Ing. Ök. Kathrin Möbius MBA-

und den Sorgeberechtigten:

Name, Vorname der Sorgeberechtigten	
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	

§ 1 Aufnahme des Kindes

- Das Kind _____ wird am _____ in den Gesundheits- und Bewegungskindergarten des Krankenhauses Spremberg aufgenommen, soweit der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetz (KitaG) durch die zuständige Kommune des Wohnortes geprüft und bestätigt wurde.
- Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - die Anmeldung durch den / die Erziehungsberechtigten
 - Aufnahmegespräch der Leiterin mit den Sorgeberechtigten
 - Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes
 - die ärztliche Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Aufnahme in die Kita (nicht älter als zwei Wochen)
 - Erteilung der notwendigen Angaben (personenbezogene Daten und Auskünfte zu den Einkommensverhältnissen zur Ermittlung der Gebühren der Kinderbetreuung)
- Die Eingewöhnungszeit dauert 2-4 Wochen und wird in Abstimmung mit der Leiterin vormittags oder nachmittags für maximal 3 Stunden stattfinden. Alle weiteren Details werden im Aufnahmegespräch besprochen.
- Der Anspruch auf einen Kita-Platz und der Bedarf sind geprüft, die abgeschlossene Betreuungszeit beträgt für das Kind bis zum Beginn der Schulpflicht bis Stunden täglich.

§ 2 Öffnungszeiten des Kindergartens

1. Die Kita ist regulär Montag – Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Abweichende Betreuungszeiten können im Einzelfall, bei Bedarf vereinbart werden. Hierfür ist eine Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen. Die Anmeldung muss eine Woche im Voraus schriftlich erfolgen.
3. Abweichende Betreuungszeiten in Folge betrieblicher Erfordernisse der Spremberger Krankenhausgesellschaft oder der KVS können im Ausnahmefall kurzfristiger angemeldet werden.
4. Die betriebsbedingte Schließung der Kita an einem Brückentag wird bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr festgelegt.

§ 3 Betreuung der Kinder

Die Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Grundvoraussetzung ist, dass Eltern und Erzieher im Interesse der Kinder vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten.

Die Teilnahme an den Elternversammlungen wird erwartet.

Einzelgespräche und Hospitationen sind nach Terminvereinbarung mit der Leiterin der Einrichtung möglich.

§ 4 Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

1. Die Sorgeberechtigten haben die Pflicht, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder der Kontaktpersonen des Kindes unverzüglich der Leiterin der Einrichtung zu melden. Die Betreuung kann erst nach Vorliegen eines ärztlichen Attestes fortgesetzt werden.
2. Der Kita-Besuch ist freiwillig. Eine regelmäßige Betreuung sichert das Erreichen des Bildungsauftrages.
3. Das Kind nimmt mindestens 2 zusammenhängende Wochen pro Jahr Urlaub von der KITA-Betreuung in Anspruch.
4. Bei unvorhergesehenem Fernbleiben des Kindes ist die KITA bis 8:00 Uhr unter der Telefonnummer 03563 3442620 zu informieren. Bei späterer Abmeldung kann das Essen nicht storniert werden und wird berechnet.
5. Die Sorgeberechtigten geben an, wie sie während der Betreuungszeit erreichbar sind. Änderungen der Adresse und der Telefonnummer teilen sie schriftlich mit.
6. Darf das Kind die Einrichtung allein verlassen oder wird eine andere Person mit der Abholung des Kindes betraut, muss vorher eine Vollmacht in der Kita hinterlegt sein.
7. Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an der Pflege sowie dem Erhalt der Außenanlagen und Räumlichkeiten mit jährlich 5 Stunden Eigenleistung pro Kind im Wert von jeweils 10 €/Stunde.
8. Können die Eigenleistungen ganz oder teilweise nicht erbracht werden, werden die Stunden in Rechnung gestellt.

9. Der Überblick der geleisteten Stunden wird in der KITA geführt. Die Anzahl der geleisteten Stunden wird halbjährlich mitgeteilt.
10. Nicht geleistete Stunden werden zum Ende des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

§ 5 Elternbeitrag

1. Die Eltern sind gesetzlich zur Kostenbeteiligung verpflichtet.
2. Die Ermittlung der Höhe der Elternbeiträge und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach der Elternbeitragsordnung für den Gesundheits- und Bewegungskindergarten des Krankenhauses Spremberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Elternbeitrag wird per Bankeinzug zum 25. eines jeden Monats von dem Konto der Sorgeberechtigten eingezogen; es erfolgt keine Rückerstattung für Zeiten der Abwesenheit des Kindes.

Name der Bank:

Kontonummer: BLZ:

4. Änderungen der Kontoverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Mahngebühren, Rückbuchungs- und Stornogebühren gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.
5. Überschreitungen der Betreuungszeiten werden nach § 3 der Elternbeitragsordnung gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Essengeld

Das Essengeld wird nach Ablauf des Monats per Bankeinzugsverfahren vom angegebenen Konto des/der Personensorgeberechtigten eingezogen.
Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach der Elternbeitragsordnung des Gesundheits- und Bewegungskindergartens des Krankenhauses Spremberg in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Versicherungs- und Unfallschutz

1. Während des Aufenthaltes in der Kita besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
2. Für den Fall eines Unfalls oder einer Verletzung des Kindes sind die Erzieher verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur bestmöglichen medizinischen Versorgung unverzüglich einzuleiten.
3. Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht werden, unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Kita.

§ 8 Kündigung

1. Der Betreuungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Der Betreuungsvertrag kann vom Träger der Kita fristlos gekündigt werden, wenn die Eltern / Sorgeberechtigten trotz 2-facher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht

nachkommen oder die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt grob verletzt haben.

§ 9 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner.

Sie bevollmächtigen sich gegenseitig zur persönlichen Entgegennahme aller Erklärungen, die aufgrund dieses Vertrages an sie ergehen.

§ 10 Anpassungsklausel

Weichen einzelne Bestimmungen des Betreuungsvertrages von künftigen gesetzlichen Regelungen zur Kinderbetreuung und zur Erhebung der Elternbeiträge ab, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Betreuungsvertrag wird dann automatisch an die gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die gültige Elternbeitragsordnung für den Gesundheits- und Bewegungskindergarten des Krankenhauses Spremberg vom wurde ausgehändigt. Änderungen der Elternbeitragsordnung führen nicht zur Aufhebung des Vertrages.

Spremberg, den

Geschäftsführung

Sorgeberechtigte

Anlage

zum Betreuungsvertrag für den Gesundheits- und Bewegungskindergarten

Eigenleistungen gemäß § 4 (5 Stunden/Kind/KITA-Jahr) KITA-Jahr: 01.09.- 30.08.

Mögliche Tätigkeiten sind:

1	Näharbeiten
2	Gartenarbeiten (wie Hecke schneiden, Bäume beschneiden – Arbeitseinsatz 2 x im Jahr)
3	Kleinere Baumaßnahmen (Pflastern,...)
4	Reparaturen in Haus und Hof (Puppenecke, Insektenhotel, ...)
5	Tierpflege (Aquarium, Insektenhotel)
6	Unterstützende Tätigkeiten (Schwimmen, Wegbegleitung, Planung und Durchführung von Eigeninitiativen)
7	Aufräumarbeiten (z. B. nach Renovierungen)
8	Begleitung zu Veranstaltungen, musikalische Unterstützung (z.B. Zampern, 11.11.,...)
9	Schulungsmaßnahmen
10	Werkstatttag

Die Anlage wurde am 01.03.2017 durch Frau Möbius aktualisiert.